

# Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen

Index: 06 (06.07.2016)

<b>Erstellt / Geändert:</b> (Datum, Name):	<b>Geprüft / Freigegeben</b> (Datum, Name)
Heeger, Torsten	Dr. Torsten Penz / COO
Klein, Oliver	
06.07.2016	23.01.2017

## 1. Geltungsbereich

Bei der Auftragserteilung durch die Fa. Hengst SE & Co. KG wird die Einhaltung aller Vorschriften zur Bedingung gemacht. Auf Sicherheit wird in unserem Unternehmen größten Wert gelegt. Daher sind die Anforderungen hinsichtlich Arbeits- und Umweltschutz auch von Fremdfirmen, die auf unserem Betriebsgelände tätig sind, zu beachten.

Die Kalkulation des Auftragnehmers muss daher auch die Erfüllung dieser Vorschriften berücksichtigen.

Ein Exemplar dieser Sicherheitsbestimmung muss der Montageleiter vom Besteller gegengezeichnet an der Montagestelle vor Ort bereithalten. **Anlage 2 ist ausreichend**

Diese Sicherheitsanweisung gilt für Durchführung von Fremdfirmen-tätigkeiten am Standort:

- **Münster, Nienkamp 55-85, 48147 Münster**
- **Nordwalde, Industriestraße 6-8, 48356 Nordwalde**
- **Berlin, Mandelstraße 16, 10409 Berlin**

## 2. Verkehrsordnung

Auf dem Werksgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt im Werk Münster 6 km/h und im Werk Nordwalde 10 km/h. Das Einfahren in Hallen ist mit Fahrzeugen ohne ausdrückliche Genehmigung verboten. Innerhalb der Werkhallen darf nur in Schrittgeschwindigkeit (6km/h) gefahren werden. Der Werkverkehr hat Vorfahrt.

Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf zugewiesenen Parkplätzen zulässig. Feuerwehrzufahrten und –Aufstellflächen, Feuerlöscheinrichtungen, Sammelplätze und Notausgänge sind immer freizuhalten. Kraftstoffbetriebene Fahrzeuge und Maschinen (Flurförderfahrzeuge, Bagger, Hubarbeitsbühnen, Notstromaggregate, etc.) sind in den Werkhallen nicht zulässig. Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) müssen zu jeder Zeit sicher eingehalten werden. Für die Einhaltung der Grenzwerte ist der AUFTRAGNEHMER verantwortlich.

## 3. Baustellen und Montageleiter

Der AUFTRAGNEHMER hat den zuständigen Besteller einen verantwortlichen Baustellen- bzw. Montageleiter zu benennen. Dieser ist verpflichtet, sich bei längerer Abwesenheit bei der Fachabteilung abzumelden und einen anwesenden Vertreter zu benennen. Er ist verpflichtet eine Liste des anwesenden Personals mit den notwendigen Daten ((z.B. Unfallversicherung, evtl. gültige Arbeitserlaubnis) bereitzuhalten. Bei dem von Hengst genehmigten Einsatz von Unterlieferanten/Subunternehmen ist der Montageleiter des AUFTRAGNEHMER der Verantwortliche für das Personal und die Gerätschaften des Unterlieferanten/Subunternehmens.

Ausnahmegenehmigungen der Behörden bezüglich Arbeitszeiten, Sonntagsarbeit usw. sind vom AUFTRAGNEHMER zu beantragen und für Kontrollen bereitzuhalten.

## 4. Baustelleneinrichtungen

Vor Arbeitsaufnahme hat sich der Montageleiter bei dem zuständigen Koordinator zu melden. Ihm werden die notwendigen Lager- und Abstellplätze zugewiesen und es erfolgt eine Baustelleneinweisung. Baustromverteiler und andere Geräte dürfen in Abstimmung mit der Elektroabteilung der Fa. Hengst an das Hausnetz angeschlossen werden. Alle zum Einsatz kommenden ortsveränderlichen elektrischen Geräte müssen nach DGUV Vorschrift 3 geprüft sein. Prüfung darf nicht älter als 2 Jahre sein.

## 5. Sicherheit auf Bau- und Montagestellen

Der AUFTRAGNEHMER ist auf der Bau- bzw. Montagestelle für die Sicherheit seines Personals einschließlich des Personals von ihm eingesetzter Subunternehmer verantwortlich. Von den Bau- und Montagetätigkeiten dürfen keine Gefahren für Personal der Fa. Hengst bzw. anderer Unternehmer auf der Baustelle entstehen. Ist der Zustand durch technische Maßnahmen nicht sicherzustellen, sind in Abstimmung mit dem Koordinator Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

## Sicherheitsbestimmung für Fremdfirmen

Werden Arbeitsschutzvorschriften missachtet, behält sich die Fa. Hengst vor, die Arbeiten anzuhalten, und den AUFTRAGNEHMER dazu veranlassen, dass er die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ergreift, ohne dass die Verantwortung des AUFTRAGNEHMER geschmälert wird und ohne Fristverlängerung.

Das eingesetzte Personal muss die notwendige Qualifikation besitzen. Bei besonderen Tätigkeiten müssen Unterlagen (z.B. Führerschein für Hubarbeitsbühnen) beim Montageleiter vorliegen.

### 6. Ordnung am Arbeitsplatz

Auf der Baustelle und am Arbeitsplatz ist Ordnung zu halten. Beim täglichen Arbeitsende ist der Arbeitsplatz so aufzuräumen, dass niemand durch abgestelltes Material, Werkzeug und auch andere Gegenstände behindert oder gefährdet wird.

Verkehrswege, Flucht- und Rettungswege sowie die Zugänge zu Feuermeldern, Feuerlöschgeräten und Krankentragen dürfen auf keinen Fall verstellt werden.

Schutt, Schrott und sonstige Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen, brennbare Abfälle sind täglich nach Arbeitsschluss zu entfernen. Bei Arbeitspausen z.B. am Wochenende ist eine generelle Reinigung des Montageplatzes durchzuführen.

Bei Nichtbeachtung kann eine Reinigung auf Kosten des AUFTRAGNEHMER durch die Fa. Hengst veranlasst werden.

Durch unterlassene oder ungenügende Reinigungsarbeiten verursachte Folgeschäden gehen zu Lasten des AUFTRAGNEHMER.

### 7. Arbeitsgeräte

Arbeitsgeräte (Maschinen, Leitern, Baustromverteiler usw.) müssen aus Gründen des Eigentumsnachweises mit der Firmenaufschrift versehen sein. Die Geräte und Maschinen müssen sich in einem betriebssicheren Zustand befinden und so weit vorgeschrieben, fristgerecht durch einen Sachkundigen/Sachverständigen geprüft worden sein. Es wird keine Haftung für entwendetes, beschädigtes oder unbrauchbares Eigentum des AUFTRAGNEHMER übernommen.

### 8. Ausschachtungs- und Erdarbeiten

Bei Ausschachtungs- und Erdarbeiten muss der AUFTRAGNEHMER vor Beginn dieser Arbeiten die Genehmigung und Stellungnahme von der Fa. Hengst einholen, und sich die Lage von Kabeln, Rohrleitungen und Ähnlichem bestätigen lassen.

Festgestellte Boden- und Gewässerverunreinigungen sind unverzüglich der Fachabteilung bzw. dem Koordinator zu melden.

### 9. Grundwasserabsenkung

Grundwasserabsenkungen sind vor Beginn der Arbeiten beim Umweltbeauftragten anzumelden, da diese erlaubnispflichtig sind.

### 10. Benutzung von Einrichtungen der Fa. Hengst

Ohne die ausdrückliche Genehmigung des Koordinators ist die Benutzung von Einrichtungen (z.B. Gabelstapler, Krananlagen, Hubarbeitsbühnen, Gerüste, Leitern) untersagt.

### 11. Schadensmeldung

Sach- und Personenschäden sind unmittelbar dem Werkschutz in Nordwalde (Tel. 02573-9587-333), Werkschutz in Münster (Tel. 174 920 7957), in Berlin: Werkleitung (Tel. 030 42189-6) zu melden. Bis zur Schadensaufnahme darf die Unfallstelle nur in so weit verändert werden, wie es zur Befreiung von Verletzten notwendig ist.

### 12. Erste Hilfe

Der AUFTRAGNEHMER hat eine geeignete Erste Hilfe Organisation (personell/sachlich) sicherzustellen.

### 13. Evakuierung

Wenn durch ein Signalhorn ein Dauerton erzeugt wird, bedeutet dies, dass die Hallen unverzüglich auf den Fluchtwegen zu verlassen sind. Die Ihnen zugewiesenen Sammelplätze sind aufzusuchen.

### 14. Vorkehrungen zur Verhütung von Bränden

Feuergefährliche Arbeiten, z.B. Brennschneiden, Trennschleifen, Schweiß- und Schneidarbeiten sind ohne schriftliche Erlaubnis untersagt. Bei unvermeidbaren Arbeiten ist durch den AUFTRAGNEHMER ein Erlaubnisschein einzuholen. Die im Erlaubnisschein gemachten Auflagen sind einzuhalten. Der AUFTRAGNEHMER hat sicherzustellen, dass durch die feuergefährlichen Arbeiten keine Sach- und Personenschäden entstehen können. Das Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt (siehe Anlage). Innerhalb der Gebäude ist das Rauchen nicht gestattet.

## Sicherheitsbestimmung für Fremdfirmen

Der Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten ist erhältlich bei

**Werk Münster**

Koordinator Instandhaltung ( OM-M, 0251 20202 187)

**Werk Nordwalde**

Sekretariat Instandhaltung (ON-M, 02573 9587 120)

**Werk Berlin**

Brandschutzbeauftragter (OBP-L, 03042189-755)

### 15. Gerüste

Soweit der AUFTRAGNEHMER zur Durchführung seiner Leistungen vorhandene Bau- und Schutzgerüste benutzen will, muss er mit dem jeweiligen Ersteller des Gerüsts einen Vertrag über die Gebrauchsgewährung abschließen. Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, das Gerüst vor jeder Benutzung auf Betriebssicherheit zu überprüfen und etwaige Mängel dem Gerüstbauer mitzuteilen. Zu Änderungen des Gerüsts ist nur der Gerüstbauer berechtigt. Dem AUFTRAGNEHMER sind Änderungen untersagt. Die Nutzung der Gerüste ist zwischen dem AUFTRAGNEHMER und den weiteren Benutzern abzusprechen. Ansprüche des AUFTRAGNEHMER wegen mangelhafter Erstellung und Verkehrssicherung des Gerüsts bestehen ausschließlich gegen den Gerüstersteller, mit welchem er den Vertrag über die Gebrauchsgewährung abgeschlossen hat. Eine Haftung des AG für derartige Ansprüche ist ausgeschlossen. Er hat die Gerüste vor Veränderungen oder Beschädigungen zu schützen sowie ihre Verkehrssicherheit ständig zu überprüfen. Die Benutzungshinweise des Gerüsterstellers, sind zu beachten.

### 16. Zugang zum Werksgelände

Der Zugang zum Werksgelände erfolgt über den Haupteingang. Die Hallen werden über festgelegte Tore und Türen betreten. Jedem Mitarbeiter wird ein Besucherausweis ausgehändigt, der sichtbar getragen werden muss. Bei Bedarf wird eine Monteurkarte bereitgestellt, mit der die Automattüren geöffnet werden können. Die Bereitstellung der Karten und Ausweise wird entsprechend quittiert.

Nach Beendigung der Arbeit und entsprechender Abnahme eines Koordinators muss eine Abmeldung erfolgen. Zu dem Zeitpunkt werden auch die ausgestellten Karten und Ausweise zurückgegeben.

Andere als die zugewiesenen Arbeitsbereiche dürfen nicht eigenmächtig betreten werden. Zum Betreten der Werkhallen dürfen ausschließlich Türen genutzt werden. Tore sind für den Personenverkehr gesperrt.

### 17. Ansprechpersonen

Hengst benennt vor Aufnahme der Arbeiten einen Koordinator, die für alle Belange als Ansprechperson zur Verfügung steht und über alle Probleme/ Vorfälle zu informieren ist, bei denen vom geplanten Arbeitsablauf wesentlich abgewichen wird.

Der Dienstleister hat sich grundsätzlich vor Arbeitsaufnahme bei dieser Ansprechperson an- und abzumelden und dieser Person die vollständigen Arbeitsberichte zu übergeben. Der Status der Arbeiten (z. B. Anlage freigegeben/ abgenommen) muss eindeutig kommuniziert werden.

Seitens des Dienstleisters wird ebenfalls ein Ansprechpartner benannt, der dauerhaft vor Ort ist und telefonisch erreichbar ist. Diese Person übernimmt die Verantwortung für die Einweisung des eingesetzten Personals und die Einhaltung der bestehenden Regeln. Zur Vermeidung von Gefährdungen während der Arbeiten stehen Ansprechpersonen im Hause Hengst zur Verfügung:

**Werk Münster**

Fachkraft für Arbeitssicherheit: Oliver Klein, 0251 20202 475

[O.Klein@hengst.de](mailto:O.Klein@hengst.de)

**Vertretung:**

Fachkraft für Arbeitssicherheit: Günter Wagener, 0251 20202 102

[G.Wagener@hengst.de](mailto:G.Wagener@hengst.de)

**Werk Nordwalde**

Fachkraft für Arbeitssicherheit: Torsten Heeger, 02573 9587 108,

[T.Heeger@hengst.de](mailto:T.Heeger@hengst.de)

**Vertretung:**

Fachkraft für Arbeitssicherheit: Gerhard Reichel, 02573 9587 149

**Werk Berlin**

Fachkraft für Arbeitssicherheit: Burkhard Kluß, 030 42189 720

[B.Kluss@hengst.de](mailto:B.Kluss@hengst.de)

Zudem wird bei Bedarf ein Sicherheitsbeauftragter und/ oder weitere betriebseigene Ansprechpartner benannt.

### 18. Arbeitsschutz

Der AUFTRAGNEHMER sowie etwaige Subunternehmer müssen außer den gesetzlichen Regelungen zum Arbeitsschutz sowie den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regelungen und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln auch diese „Sicherheitsanweisungen für Fremdfirmen“ der Firma Hengst befolgen. Er ist verpflichtet, seine im Werk eingesetzten Mitarbeiter und etwaige Subunternehmer über den Inhalt zu unterweisen, und deren Einhaltung zu überwachen. Der AUFTRAGNEHMER teilt dem Koordinator bzw. Ansprechpartner der Firma Hengst Inhalt, Zeitpunkt und Teilnehmer der durchgeführten Unterweisung schriftlich mit. Der AUFTRAGNEHMER hat für die durchzuführenden Arbeiten auf dem Gelände der Firma. Hengst eine Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG zu erstellen, die auf Verlangen vorzulegen ist. Die

vom AUFTRAGNEHMER eingesetzten Geräte müssen den Anforderungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen, den Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung, sowie sonstiger Regelungen (insbesondere DIN EN-Normen, DIN-Normen, VDE-Vorschriften u. a.) entsprechen.

Täglich vor Arbeitsbeginn hat sich der Baustellen- Montageleiter von der Arbeitssicherheit des Montagebereiches zu überzeugen. Dazu gehört insbesondere das Prüfen von Abdeckungen von Deckenöffnungen, der Geländer an Treppen und Bühnen und der für die Montage erforderlichen Rüstungen. Baugruben und Arbeitsstellen sind bei Tag und Nacht vorschriftsmäßig zu sichern. Für die Mitarbeiter des AUFTRAGNEHMER müssen geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen und benutzt werden. Bei Arbeiten in Bereichen, in denen das Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen vorgeschrieben ist, sind diese auch vom AUFTRAGNEHMER-Personal, unabhängig von der Tätigkeit zu benutzen. In Bereichen, in denen durch Ausschilderung auf besondere Gefahren (z.B. Feuer und offenes Licht verboten) hingewiesen wird, sind besondere Verhaltensmaßnahmen zwingend erforderlich.

Bei Arbeiten über bestehenden Arbeitsstellen und Verkehrsflächen sind zu Schutz gegen herabfallende Gegenstände Schutzdächer zu erstellen und der Raum entsprechend abzusichern. Für Arbeiten, bei denen mit Absturzgefahr zu rechnen ist, sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen (Gerüste, Sicherheitsgeschirr, Sicherheitsseile, G41 usw.).

### **19. Arbeiten in Behältern oder engen Räumen**

Arbeiten in engen Räumen und Behältern sind nur nach einer vorherigen Gefährdungsbeurteilung des AUFTRAGNEHMER zugelassen. Als enger Raum gilt ein Raum ohne natürlichen Luftabzug und zugleich mit einem Luftvolumen unter 100m<sup>3</sup> oder einer Abmessung (Länge, Breite, Höhe, Durchmesser) unter 2m.

### **20. Gefährliche Arbeitsstoffe**

Gefährliche Arbeitsstoffe dürfen nur nach erfolgter Prüfung der Sicherheitsdatenblätter durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit auf das Werkgelände mitgebracht bzw. verwendet werden. Die Gefahrstoffverordnung ist zu beachten. Die Unterweisung der Fremdfirmenmitarbeiter im sachgerechten Umgang mit Gefahrstoffen (Gefährdung, Anwendung, Schutzmaßnahmen) liegt in Verantwortung der Fremdfirma. Eine Gefährdung Dritter ist beim Einsatz der Gefahrstoffe sicher auszuschließen. Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen der verwendeten Stoffe müssen verfügbar sein.

### **21. Verhalten in Notfällen**

An geeigneten Stellen sind Flucht- und Rettungswegpläne ausgehängt. In Notfällen sind die Gebäude über die nächstgelegenen Fluchtwege zu verlassen. Danach begeben Sie sich direkt zu den Sammelplätzen. In Brandfällen dürfen keine Aufzüge verwendet werden. Die Anweisungen der Feuerwehr sind zu befolgen; das betrifft besonders die Freigabe zur Rückkehr in geräumte Gebäude. Am jeweiligen Arbeitsort ist der Standort des nächsten Verbandkastens und der nächsten Feuerlöscheinrichtungen festzustellen.

### **22. Persönliche Schutzausrüstung**

Es gilt die Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten persönlichen Schutzausrüstung diese müssen eine CE-Kennzeichnung tragen. Sicherheitsschuhe müssen mindestens Sicherheitsstandard S2 entsprechen. Handschuhe, Schutzbrille, Gehörschutz sind in den entsprechend gekennzeichneten Bereichen und bei Tätigkeiten mit einer entsprechenden Gefährdung zutragen.

### **23. Arbeiten an Maschinen**

Der AUFTRAGNEHMER hat vor Arbeitsaufnahme die Freischaltung der Maschine oder Anlage und das ggf. notwendige Entleeren von Druckspeichern sicherzustellen. Dies erfolgt in Rücksprache mit dem zuständigen Sachkundigen von Hengst. Änderungen an Maschinen und elektrischen Einrichtungen bedürfen immer der Zustimmung eines Sachkundigen von der Fa. Hengst.

### **24. Gewässerschutz**

Grundsätzlich ist mit Wasser gefährdenden Stoffen so umzugehen, dass eine Verunreinigung des Bodens, des Grundwassers oder eines Gewässers sicher vermieden wird. Wasser gefährdende Stoffe dürfen nicht in die Kanalisation gelangen und keinesfalls über ungesicherten Bodenbereichen verwendet werden. Einleitungen in die Schmutzwasser- oder Regenwasserkanalisation sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Umweltschutzbeauftragten gestattet. Waschvorgänge auf dem Werkgelände sind grundsätzlich nicht gestattet.

### **25. Kenntlichmachung von Gefährdungsbereichen**

Der Arbeitsbereich ist bei gegenseitiger Gefährdung abzusperren. Arbeitsplätze mit Absturzgefahr und/oder Gefahr durch herabfallende Teile müssen auf geeignete Weise abgesichert werden. Arbeiten im Fahr- und Transportweg müssen immer abgesperrt werden.

### **26. Verankerungsarbeiten**

Zur Verankerung von Anlagen und Einrichtungen können Bodenanker verwendet werden..

## Sicherheitsbestimmung für Fremdfirmen

Standort Münster: MS Gebäude 1 Verwaltung, muss eine maximale Bohrlochtiefe von 15 cm eingehalten werden.  
Fußbodenheizung!

Standort Nordwalde: NW Gebäude 3.1 maximale Bohrlochtiefe 15 cm und für den Verwaltungsbereich im Gebäude 3.1 gilt eine maximale Bohrlochtiefe von 5 cm. Fußbodenheizung!

### 27. Vorsichtsmaßnahmen in der Gießerei

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Bereich der Gießerei mit feuerflüssigen Massen gearbeitet wird und hier eine besondere Gefährdung besteht.

### 28. Strahlenschutz

Werden vom AUFTRAGNEHMER oder dessen Subunternehmen Prüfungen, Messungen, Untersuchungen mit ionisierender Strahlung (z. B. zerstörungsfreie Prüfungen mit Röntgen- oder Gammadiagnostikgeräten, Neutronenradiometrie, Röntgenfluoreszenzuntersuchungen, usw.) auf dem Gelände des AG durchgeführt, so sind folgende Punkte zu beachten: Der AUFTRAGNEHMER legt dem AG spätestens mit der Auftragsbestätigung als Nachweis folgende Dokumente vor:

- Genehmigung nach Röntgen- oder Strahlenschutzverordnung (Umgang, ggf. Beförderung),
- Benennungsschreiben des Strahlenschutzbeauftragten der Fremdfirma, der die Durchführung der Prüfung/Messung vor Ort beaufsichtigt,
- aktuell gültige Fachkundebescheinigung nach Fachkunde-Richtlinie-Technik Röntgen- bzw. Strahlenschutzverordnung.
- Sämtliche Arbeitsschritte und Maßnahmen im Rahmen der Beauftragung müssen den Bestimmungen der gesetzlichen Röntgen- und Strahlenschutzverordnung entsprechen.
- Die Terminierung und Durchführung von Prüfungen, Messungen, Untersuchungen mit Hilfe ionisierender Strahlung müssen in Abstimmung mit einem Strahlenschutzbeauftragten oder dem Arbeitsschutz der Fa. Hengst erfolgen. Den Kontakt stellt der beauftragende Fachbereich des Werkes her.

### 29. Foto- und Filmaufnahmen, Tragen multimedialer Geräte

Foto- und Filmaufnahmen sowie das Anfertigen von Skizzen, die nichts mit dem unmittelbaren Arbeitsauftrag zu tun haben, sind verboten. Das Fotografieren und Filmen auf dem Betriebsgelände ist zuvor mit dem Koordinator abzuklären. Das Tragen von MP3-Playern o.ä. Geräten, die die akustische oder visuelle Wahrnehmung der Außenwelt behindern, ist untersagt.

### 30. Umgang mit IT-Einrichtungen

Sämtliche IT-relevante Hardware wird ausschließlich durch Mitarbeiter der IT-Abteilung der Firma Hengst an das Unternehmensnetzwerk angeschlossen. Sofern es sich um Geräte der Firma Hengst handelt, wird die Software durch die Hengst-IT installiert, deinstalliert und konfiguriert. Für Soft- und Hardware, die nicht im Bestand der Firma Hengst sind, wird durch die IT-Abteilung kein Support übernommen. Arbeiten an der Netzwerk-Verkabelung sind verboten. Werden IP-Adressen vergeben, so ist die Vorgabe der IT-Abteilung der Firma Hengst maßgebend und bindend. Auf keinen Fall dürfen eigenmächtig IP-Adressen vergeben werden. Änderungen müssen unverzüglich der IT-Abteilung der Firma Hengst angezeigt werden. Die Firmen- und Arbeitsdaten werden stets vertraulich behandelt. Vertrauliche Daten, die das Unternehmen verlassen sollen, dürfen nicht in den Zugriff von Unbefugten gelangen. Die IT-Abteilung ist in jedem Fall rechtzeitig über durchzuführende Arbeiten zu informieren. Verantwortlich für die Information des IT-Bereichs ist der für das jeweilige Projekt zuständige Ansprechpartner der Firma Hengst.

### 31. Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen

Bei Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen ist die zuständige Fachabteilung über Art und Umfang der Arbeiten zu informieren. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem in Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung der Arbeitsbereich gesichert ist (z.B. Abschließen des Kranhauptschalters, mechanische Endanschlage). Alle Arbeiten im Kranfahrbereich müssen von dem Koordinator genehmigt werden. Der Koordinator muss eine Unterbrechung mit der Abteilung abstimmen. Vor Beginn der Arbeiten im Kranfahrbereich muss der Kran am Hauptschalter abgeschlossen und gegen Wiedereinschalten gesichert werden. Nach Beendigung der Arbeiten darf die Freigabe nur durch den Koordinator in Abstimmung mit der Abteilung und dem AUFTRAGNEHMER erfolgen.

### 32. Arbeiten mit Flurförderfahrzeugen und mobilen Kränen

Fahrzeuge und Flurförderfahrzeuge dürfen auf dem Werkgelände und in den Hallen nur nach ausdrücklicher Fahrgenehmigung eingeführt und bewegt werden. Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen, sowie mobile Kräne dürfen nur von entsprechend ausgebildeten Personen gefahren bzw. bedient werden, die von ihrer Firma hierzu schriftlich beauftragt sind. Das Befahren des Werkgeländes durch Fremdfirmen erfolgt auf eigene Gefahr und nach erteilter Genehmigung.

### 33. Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen

Hubarbeitsbühnen dürfen nur von entsprechend ausgebildeten Personen gefahren bzw. bedient werden, die von ihrer Firma hierzu schriftlich beauftragt sind. Das Befahren des Werkgeländes durch Fremdfirmen erfolgt auf eigene Gefahr und nach erteilter

## Sicherheitsbestimmung für Fremdfirmen

---

Genehmigung. Auf allen Hubarbeitsbühnen ist die PSaG zu verwenden.

### 34. Einzelarbeit und Arbeitszeitregelung

Einzelarbeit ist generell zu vermeiden. Ist das nicht möglich, so sind Maßnahmen zur Überwachung einzuleiten. Die gesetzliche Arbeitszeitregelung ist einzuhalten.

### 35. Dacharbeiten

Bei Arbeiten auf Dächern sind die Arbeitsplätze durch besondere Schutzvorkehrungen, wie Brüstung, Geländer oder durch Benutzung von Sicherheitsgeschirren zu sichern. Gegen evtl. herabfallende Gegenstände sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Folgende Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten, BGV C22, BGR 203, BGR 198 und DIN 4426

Für sämtliche Dacharbeiten ist der Erlaubnisschein zur Durchführung von Arbeiten in Höhen einzuholen. Dieser ist erhältlich bei **Werk Münster**  
Entfällt

#### **Nordwalde**

ON-M (02573 9587 264).

#### **Werk Berlin**

Entfällt

### 36. Abfälle

Der Dienstleister ist für die Entsorgung der Abfälle verantwortlich, die im Rahmen seines Auftrags anfallen. Die Abfälle sind ordnungsgemäß zu trennen. Beim Anfall größerer Abfallmengen (z.B. Bauschutt) ist der Auftragnehmer für die Bereitstellung der Entsorgungsbehälter und deren Abfuhr verantwortlich. Alle Arbeitsbereiche müssen nach Beendigung der Arbeiten, ggf. auch täglich, aufgeräumt und sauber verlassen werden. Das Entsorgungssystem der Fa. Hengst darf nur genutzt werden, wenn eine Freigabe des Koordinators hierfür vorliegt.

### 37. Energieeffizienz

Hengst achtet auf Energieeffizienz und Energieeinsparung: Bitte stimmen Sie sich vor Einbau, Ersatz bzw. Austausch von Teilen/Komponenten, die Einfluss auf den Energieverbrauch haben, eng mit Ihrem Koordinator bei Hengst ab (Instandhaltung, Betriebstechnik, Facility Management usw.). Bitte unterbreiten Sie uns dabei Vorschläge für energieeffiziente Teile/Komponenten.

### 38. Folgen der Nichtbeachtung

Der AG behält sich vor, gegen Mitarbeiter des AUFTRAGNEHMER, die gegen rechtliche Grundlagen und/oder gegen Sicherheitsanweisungen des AG verstoßen haben, ein Haus- oder Werkverbot auszusprechen.

Der AUFTRAGNEHMER hat in diesen Fällen geeigneten personellen Ersatz zu stellen. Für daraus entstehende Verzögerungen der Auftrags erledigung oder Mehraufwendungen haftet der AUFTRAGNEHMER.

### 39. Haftung

Für in seinem Verantwortungsbereich verursachte Schäden des AG haftet der AUFTRAGNEHMER, sofern er nicht nachweist, dass ihn, seine Mitarbeiter oder Subunternehmer kein Verschulden trifft. Für durch Kraftfahrzeuge verursachte Schäden wird auch nach Maßgabe des Straßenverkehrsgesetzes gehaftet. Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und während der gesamten Dauer der Auftragsdurchführung aufrechtzuerhalten. Die Deckungssumme ist mit der betreuenden Fachabteilung und dem zuständigen Einkaufsbereich des AG abzustimmen.



# Sicherheitsbestimmung für Fremdfirmen

## -Fremdfirmenerklärung und Liste der Subunternehmer-

### Anlage 1

#### **Anschrift des Fremdunternehmens**

Firma: \_\_\_\_\_

SAP-Lieferantenummer: \_\_\_\_\_

Branche: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_ Email: \_\_\_\_\_

Zuständige Unfallversicherungsträger: \_\_\_\_\_

Das Unternehmen ist zertifiziert  Ja  Nein

Falls ja, nach welcher Norm: \_\_\_\_\_

Wir bestätigen, das Hengst Regelwerk für den Einsatz von Fremdfirmen erhalten und gelesen zu haben. Wir verpflichten uns, bei allen auf dem Werksgelände durchzuführenden Arbeiten das Regelwerk einzuhalten und die darin enthaltenen Sicherheitsbestimmungen sorgfältig zu beachten. Unsere Mitarbeiter und die ggf. eingesetzten Subunternehmen wurden entsprechend unterwiesen. Diese Nachweise liegen vor und können jederzeit eingesehen werden.

Ort/Datum: .....

Stempel/Unterschrift:.....

Folgende Ansprechpartner werden benannt:

Name:

Funktion:

Mobilfunknummer:

#### Namen und Anschrift der eingesetzten Subunternehmen:

Name:

Anschrift:

Telefon:

**Bitte legen Sie diese ausgefüllte und unterschriebene Erklärung Ihrer Auftragsbestätigung bei. Änderungen müssen vor Auftragsdurchführung mitgeteilt werden!**